

Stand: 01.04.2025**Familienabteilung****Richterliche Geschäftsverteilung**

Übersicht und Besetzung

1	Übersicht und Besetzung	1
2	Geschäftsverteilung	2
2.1	Allgemeine Zuständigkeiten	2
2.2	Richter	6
2.2.1	Richter am Amtsgericht Grams (1,0), Referat 330	6
2.2.2	Richterin am Amtsgericht Wolf-Albrecht (1,0), Referat 331	6
2.2.3	Richter am Amtsgericht Rudolph (0,5), Referat 332	6
2.2.4	Richter am Amtsgericht Merkel (0,5), Referat 333	6
2.2.5	Richterin Körner, (0,9), ab 01.02.2025 (1,0), Referat 334	6
2.2.6	Richterin am Amtsgericht Schulz (1,0), Referat 335	7
2.2.7	Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Baraniak (0,80), Referat 336	7
2.2.8	Richter am Amtsgericht Weifenbach (1,0), Referat 337	7
2.2.9	Richterin am Amtsgericht Brandt (0,9), Referat 338	7
2.2.10	Richterin am Amtsgericht Dr. Sada (0,2), Referat 339	7
2.2.11	N.N. bis 26.04.2025, ab 27.04.2025 Richterin am Amtsgericht Weber (0,6), Referat 340	8
2.2.12	Richterin am Amtsgericht Scharf (0,55), Referat 341	8
2.2.13	Richterin am Amtsgericht Dr.Sada (0,55), Referat 342	8

1 Geschäftsverteilung

1.1 Allgemeine Zuständigkeiten

2.1.1

Die Abteilung ist zuständig für

- Familiensachen
- Anträge der JVA Leipzig auf Anordnung oder Genehmigung von Fixierungen von Minderjährigen gemäß §§ 71 Abs. 5 Satz 3, 74 Abs. 1 Sätze 4 und 6 SächsJStrafVollzG und §§ 89 c JGG, 49 Abs. 5 Satz 3, 52 Abs. 1 Satz 5 und 7 SächsUHaftVollzG
- Anträge auf Vollstreckbarerklärung der beim Amtsgericht Leipzig niedergelegten Anwaltsvergleiche in Familien- und Unterhaltssachen, jeweils auch insoweit, als andere zivilrechtliche Ansprüche Vergleichsgegenstand sind
- Verfahren nach dem Transsexuellengesetz

2.1.2

Familiensachen werden entsprechend den unter Ziffer 2.1.3. dargestellten Verteilungsregeln im Einzeltturnus des jeweiligen Turnus auf die Richterreferate verteilt.

Es besteht jeweils ein Turnus

- a) in allen selbständigen einstweiligen Anordnungsverfahren in Familiensachen und Hauptsacheverfahren in Gewaltschutzsachen, Unterbringungssachen und Verfahren gemäß § 1666 BGB
- b) in allen Familiensachen, die nicht im Turnus a) erfasst sind und keine Adoptionssachen sind
- c) in Rechtshilfesachen und anderen in das AR-Register einzutragenden Verfahren
- d) in allen Adoptionssachen

Die auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommenen und aufzunehmenden, vormals nach § 2 Absatz 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren bleiben im jeweiligen Ausgangsreferat.

2.1.3

Eingänge, die von den Richtern zu bearbeiten sind, werden wie folgt behandelt:

- a. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die gesamte eingehende Post (einschließlich überbrachter, dem Hausbriefkasten entnommener oder von der Rechtsantragsstelle zugeleiteter Schriftstücke) ausschließlich bei der Posteingangsstelle des Amtsgerichts Leipzig einlaufen und dort sofort mit einem Eingangsstempel des Amtsgerichts versehen werden.
- b. Die im Eingang enthaltenen Neueingänge (Verfahrenskostenhilfeanträge und Anträge, die ein selbstständiges Verfahren einleiten) werden von der Poststelle des Amtsgerichts an die Eingangsstelle der Familienabteilung weitergeleitet.
- c. Die Neueingänge werden durch den dafür zuständigen Bediensteten mit einer fortlaufenden, für jeden Eingangstag mit 1 beginnenden Kennziffer versehen, die neben dem Eingangsstempel des Amtsgerichts gesetzt wird. Gleichzeitig erfolgende Neueingänge werden zunächst alphabetisch geordnet und in der sich daraus ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden Kennziffer versehen.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragstellers, bei mehreren Antragstellern nach demjenigen, dessen Nachname nach der alphabetischen Einordnung an erster Stelle steht. Ist der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Nachname des Antragsgegners maßgeblich, in Verfahren wegen Sorgerechts, Umgangs oder Herausgabe eines Kindes jedoch der Nachname des Kindes. In Verfahren ohne Antragsteller ist der Nachname des Kindes maßgeblich, sofern ein Kind betroffen ist, ansonsten der Nachname des Ehegatten bzw. der im Alphabet vorangehende Nachname der Ehegatten.

Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Bediensteten beigegefügt.

Der Eingangstag ergibt sich aus dem Eingangsstempel, dem Transfervermerk bei elektronischem Posteingang sowie dem Tag der Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Weist ein Verfahren bei Eingang auf der Geschäftsstelle des für Neueingänge zuständigen Bediensteten keinen Eingangsstempel auf oder wird es dort nicht spätestens an dem Tag vorgelegt, der dem Datum des Eingangsstempels folgt, so vermerkt dieser den tatsächlichen Eingang auf der Akte und sortiert das Verfahren unter dem Datum des Vorlegetages ein.

- d. Nach Anbringung der Kennziffer werden die Neueingänge dem Registerbeamten überbracht.

Der Registerbeamte nimmt keine Neueingänge unmittelbar in Empfang. Er nimmt nur die mit einer Kennziffer versehenen Neueingänge an, trägt sie in das Register ein und vergibt die Aktenzeichen nach der Reihenfolge der Eingangstage und der Kennziffern entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan in der Reihenfolge der Referatsnummern.

Hiervon gibt es folgende Abweichungen:

Referat 332 wird ab 1. Januar 2025 von jedem 2. Turnus ausgenommen.

Referat 333 wird ab 1. Januar 2025 von jedem 2. Turnus ausgenommen.

Referat 334 wird im Januar 2025 von jedem Turnus ausgenommen.

Referat 336 wird ab Februar 2025 von jedem 5. Turnus ausgenommen.

Referat 338 wird ab Februar 2025 von jedem 10. Turnus ausgenommen.

Referat 340 wird ab 1. März 2025 von jedem Turnus ausgenommen.

Referat 341 wird von jedem 2. Turnus ausgenommen.

Referat 342 wird von jedem 2. Turnus ausgenommen.

Alle Adoptionssachen (Turnus d. Ziffer 2.1.2) und alle Rechtshilfesachen, die Adoptionssachen betreffen und ins AR-Register einzutragen sind, werden vom Referat 339 bearbeitet. Referat 339 wird von den weiteren Turnussen ausgenommen.

- e. Entscheidungen nach §§ 6 FamFG, 45 Abs. 2 S. 1 ZPO trifft der jeweilige Zweitvertreter des Richters, gegen den das Ablehnungsgesuch erhoben wurde. Ist dieser verhindert, ergibt sich die weitere Vertretung aus 2.2. in der bei dem Referat, gegen dessen Richter das Ablehnungsgesuch erhoben wurde, angegebenen Reihenfolge.

Das erfolgreich abgelehnte Referat erhält im nächsten Turnus einen zusätzlichen Neueingang. Bei erfolgreicher Ablehnung wird das Verfahren auf das übernehmende Referat umgetragen. Das übernehmende Referat erhält im nächsten Turnus einen Neueingang weniger.

2.1.4

Unabhängig von der sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ergebenden Geschäftsverteilung gelten die folgenden Bestimmungen.

- a. Steht ein Neueingang im Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist; dies gilt nicht, wenn das anhängige Verfahren bis zum 31.12.2022 nach Aktenordnung weggelegt worden ist. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt vor:
 - aa. zwischen Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - ab. zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren
 - ac. zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren
 - ad. zwischen Auskunfts-, Feststellungs- und Leistungsverfahren
 - ae. zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, soweit das Verfahrensgericht zuständig ist
 - af. falls eine Sache aus Rechtsgründen nur einheitlich mit der früher eingegangenen Sache entschieden werden kann
 - ag. zwischen einer Umgangsregelung (Vereinbarung oder Beschluss) auch in einem bereits erledigten Verfahren und nachfolgenden Anträgen gemäß § 35 FamFG und/oder §§ 88 bis 94 FamFG
 - ah. zwischen nach dem 31.12.2022 erledigten Sorgerechts-, Umgangs- oder Unterbringungsverfahren gemäß § 1631 b BGB, sofern diese dasselbe Kind betreffen oder zumindest dieselbe Kindesmutter beteiligt war
 - ai. zwischen einem bereits erledigten Verfahren gem. §§ 1666 und 1667 BGB und nachfolgenden Überprüfungen gemäß § 166 FamFG

Solange Überprüfungen noch durchzuführen sind, ist Buchst. ah) entsprechend anzuwenden, wobei der Erledigungszeitpunkt des zu überprüfenden Verfahrens auf die Sachzusammenhangsregelung keinen Einfluss hat

 - aj. zwischen Verfahren, die dasselbe Kind oder dieselbe Kindesmutter/Frau/gesetzliche Vertreterin betreffen, sofern das frühere Verfahren noch nicht erledigt ist. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der noch nicht erledigten Sache um einen abgetrennten Versorgungsausgleich handelt.
- b. Die Sachzusammenhangsregelung nach Sorgerechts-, Umgangs- oder Unterbringungsverfahren ist vorrangig.
- c. Ausgenommen von der Sachzusammenhangsregelung sind Unterhaltsansprüche, die von Behörden geltend gemacht werden; das gilt nur für die Behörde, nicht für die sonstigen Beteiligten.
- d. Gehen in einem Sachzusammenhang im Sinne von Ziff. 2.1.4 a stehende Sachen gleichzeitig ein, ist das Referat mit dem zuerst anhängig gewesenen Verfahren, wo-

bei das Aktenzeichen entscheidend ist, unter dem das Verfahren erfasst ist, zuständig.

- e. In den Fällen der Ziff. 2.1.4 a findet keine Anrechnung auf den Turnus statt.

2.1.5

Stellt sich heraus, dass eine Sache einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden ist, so ist sie abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Antragstellers zur Hauptsache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminaufhebung, Terminsverlegung, Vertagung, Aussetzung u.ä.) ergangen ist.

Die Abgabe erfolgt durch Entscheidung des abgebenden Richters.

Soweit der Richter, an den abgegeben wurde, hiermit nicht einverstanden ist, entscheidet - wenn eine Einigung zwischen den betreffenden Richtern nicht erzielt werden kann - über die Abgabe das Präsidium. Vorläufige Maßnahmen trifft der Präsident des Amtsgerichts gemäß § 21 i II GVG.

2.1.6

Sind Erst- und Zweitvertreter verhindert, wird das zu vertretende Referat von dem ihm zufällig in aufsteigender Reihenfolge nachfolgendem Referat vertreten. Das Referat 339 übernimmt keine Vertretung.

2.2.1 Richter am Amtsgericht Grams (1,0), Referat 330

Erstvertreter: 337
Zweitvertreter: 338

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3

2.2.2 Richterin am Amtsgericht Wolf-Albrecht (1,0), Referat 331

Erstvertreter: 335
Zweitvertreter: 334

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3
- Anträge auf Vollstreckbarerklärung der beim Amtsgericht Leipzig niedergelegten Anwaltsvergleiche in Familien- und Unterhaltssachen, jeweils auch insoweit, als andere zivilrechtliche Ansprüche Vergleichsgegenstand sind

2.2.3 Richter am Amtsgericht Rudolph (0,5), Referat 332

Erstvertreter: 333
Zweitvertreter: 341

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3

2.2.4 Richter am Amtsgericht Merkel (0,5), Referat 333

Erstvertreter: 332
Zweitvertreter: 342

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3

2.2.5 Richterin Körner (0,9, ab 1. Februar 2025 1,0), Referat 334

Erstvertreter: 340
Zweitvertreter: 330

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3
- Darüber hinaus erhält das Referat 334 jedes 2., zum Stichtag 31.12.2024 noch anhängige Verfahren der Referate 332 und 333, in aufsteigender Zählung beginnend mit dem ziffernmäßig ältesten Verfahren.

Hiervon ausgenommen sind Verfahren zur Überprüfung familiengerichtliche Maßnahmen gemäß § 166 Abs. 2 FamFG. Diese werden bei der Zählung zwar berücksichtigt, verbleiben aber im jeweiligen Ursprungsreferat.

Stellt sich nach Umverteilung heraus, dass zwischen einem abgegebenen und einem in den Referaten 332 oder 333 weiterhin laufenden anhängigen Verfahren ein Sachzusammenhang im Sinne der Nr. 2.1.4 besteht, ist das Referat für alle im Sachzusammenhang stehenden anhängigen Verfahren zuständig, in welchem sich das älteste noch laufende anhängige (Sachzusammenhangs-) Verfahren befindet. Sachzusammenhänge mit bereits erledigten Verfahren im Sinne der Regelung der Nr. 2.1.4. a.ah bleiben insoweit unberücksichtigt.

2.2.6 Richter in am Amtsgericht Schulz (1,0), Referat 335

Erstvertreter: 331
Zweitvertreter: 337

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3

2.2.7 Richter in am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richter in Baraniak (0,80), Referat 336

Erstvertreter: 338
Zweitvertreter: 335

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3
- Aufgaben des aufsichtsführenden Amtsrichters nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (AV vom 15.04.1991, Sächs. Amtsblatt 1991, Nr. 13, S. 15)

2.2.8 Richter in am Amtsgericht Weifenbach (1,0), Referat 337

Erstvertreter: 330
Zweitvertreter: 331

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3

2.2.9 Richter in am Amtsgericht Brandt (0,9), Referat 338

Erstvertreter: 336
Zweitvertreter: 340

- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3
- Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Rechtspfleger der Familienabteilung gemäß §§ 797 III ZPO, 60 S. 3 Nr. 2 SGB VIII

2.2.10 Richter in am Amtsgericht Dr. Sada (0,2), Referat 339

Erstvertreter: 341
Zweitvertreter: 336

- Adoptionssachen gemäß §§ 111 Nr. 4, 186 FamFG sowie Adoptionsverfahren, die bis zum 31.08.2009 in der vormaligen Vormundschaftsabteilung eingegangen sind

**2.2.11 N.N. bis 26.04.2025, ab 27.04.2024 Richterin am Amtsgericht Weber (0,6),
Referat 340**

Erstvertreter: Endziffer 1 bis 3: Referat 333
Endziffer 4 bis 6: Referat 336
Endziffer 7 und 8: Referat 338
Endziffer 9: Referat 341
Endziffer 0: Referat 342

ab 27.04.2025 Referat 334

Zweitvertreter: **334** **ab 27.04.2025 Referat 336**

-
- **Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3**

2.2.12. Richterin am Amtsgericht Scharf (0,55), Referat 341

Erstvertreter: 342
Zweitvertreter: 332

-
- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3 (0,5)
 - Erinnerungen nach § 11 Abs. 2 S. 3 RPflG in Verfahren, die nur für den Rechtspfleger und nicht unter dem Registerzeichen für den Richter registriert werden
 - Alle Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, die ab dem 01.01.2016 bei Gericht eingehen (0,05)

2.2.13 Richterin am Amtsgericht Dr. Sada (0,55), Referat 342

Erstvertreter: 341
Zweitvertreter: 333

-
- Familiensachen nach Zuteilung gem. Ziffer 2.1.3